

Richtlinie der Gemeinde Senden über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)



Gemeinde Senden

1. Fördergrundsätze und Förderzweck

Auf Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes NRW vom 22.10.2008 richtet die Gemeinde Senden einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung des Sendener Ortskerns und seiner Umgebung (Stadtumbaugebiet) ein.

Die Laufzeit des Verfügungsfonds gemäß Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) der Gemeinde Senden endet am 31.12.2019.

Die Gemeinde Senden fördert mit Mitteln des Landes NRW und gemeindlichen Eigenanteilen im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Kleinere Städte und Gemeinden“ mit dem Verfügungsfonds Maßnahmen, die zur positiven Entwicklung des Sendener Ortskerns und der Umgebung (siehe Anlage 1 - Stadtumbaugebiet als festgelegtes Fördergebiet im Rahmen des ISEK) beitragen.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Münster, der verfügbaren Haushaltsmittel und dieser Richtlinie gewährt.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Unternehmen, Organisationen, Vereinen, Arbeitsgruppen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch den Erhalt und die Entwicklung des Ortskerns und seiner Umgebung zu unterstützen. Kleinteilige Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Verfügungsfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden. Es soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der eingereichte Antrag wird an den Fondsbeirat (siehe Ziffer 8) weitergeleitet. Dieser entscheidet über den Antrag nach eigenem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinien. Aus der Bewilligung einer Maßnahme lassen sich keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Antrags mit gleicher Maßnahme ableiten.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 16.09.2014 festgelegten Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB (siehe dazu Anlage 1).

4. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachhaltigen Nutzen für den Ortskern und das Gebiet des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes haben. Es können sowohl investive und investitionsvorbereitende wie auch nicht-investive Maßnahmen gefördert werden. Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebaufördermitteln erfolgen, nicht-investive Maßnahmen müssen ausschließlich über private Mittel des Verfügungsfonds finanziert werden.

Schwerpunkte im Rahmen der Gesamtmaßnahme Verfügungsfonds können sein:

- Maßnahmen zur Stärkung des Ortskerns / des Stadtumbaugebiets
- Maßnahmen zur gestalterischen und / oder funktionalen Aufwertung des öffentlichen Raumes
- Maßnahmen zur gestalterischen und / oder funktionalen Aufwertung von Immobilien, insbesondere gewerblich genutzter Immobilien
- Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels, des Dienstleistungssektors sowie der Gastronomie
- Maßnahmen zur Imagebildung (z. B. Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtumbaugebiet)
- Maßnahmen einer wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit sowie
- Marketingaktionen oder Veranstaltungen zur Erhöhung der Kundenfrequenz

In der Anlage 2 sind Beispiele zu investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen aufgeführt.

5. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

5. 1. Die Maßnahme liegt in dem in Anlage 1 verzeichneten Fördergebiet.
5. 2. Die Maßnahme entspricht den in Ziffer 1 genannten Zielen, den in Ziffer 4 genannten Fördergegenständen sowie den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und verstößt nicht gegen geltendes Recht.
5. 3. Im Falle der Förderung von investitionsvorbereitenden Maßnahmen wird in der Regel der Abschluss einer Vereinbarung zur Umsetzung der damit vorbereiteten Maßnahmen vorausgesetzt.
5. 4. Alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegen vor.
5. 5. Sämtliche Maßnahmen werden mit der Gemeinde Senden abgestimmt. Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die allgemeinen gesetzlichen – insbesondere auch die vergabe-, abgabe-, arbeits-, und sozialrechtlichen – Bestimmungen zu beachten.
5. 6. Eine geförderte Maßnahme unterliegt einer Zweckbindungsfrist von zehn Jahren für bauliche Vorhaben und von fünf Jahren für bewegliche Gegenstände.

6. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben der Kommune
- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach dieser Richtlinie sichergestellt ist
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Maßnahmen, die unmittelbar der Gewinnerzielung dienen
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Maßnahmen außerhalb des Stadtumbaugebietes
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen
- Kostenanteile in der Höhe, in der der/die Empfänger/in der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 Umsatzsteuergesetz in Anspruch nehmen können

7. Art, Form, Verwaltung und Höhe der Förderung aus dem Verfügungsfonds

Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie wird in Form eines Zuschusses gewährt. Die Fondsmittel sind wie folgt zu finanzieren:

7. 1. 50 v. H. über Städtebauförderungsmittel (zusammengesetzt aus dem im jeweiligen Zuwendungsbescheid an die Gemeinde Senden genannten Bundes- und Landesanteil sowie dem kommunalen Eigenanteil)
7. 2. 50 v. H. über private Mittel
7. 3. Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget in Höhe von 25.000 € bis zum Ende des Jahres 2019 bereit. Voraussetzung für die Gewährung der öffentlichen Mittel von jährlich 12.500 € zur Durchführung förderfähiger Maßnahmen ist, dass jeweils in gleicher Höhe private Mittel eingebracht werden.
7. 4. Geworbene Sponsorenmittel zählen als private Mittel.
7. 5. Für nicht-investive Maßnahmen darf keine Zuwendung aus Städtebauförderungsmitteln erfolgen. Sie müssen ausschließlich über private Mittel finanziert werden. Dementsprechend müssen nicht-investiven Maßnahmen mindestens in gleicher Höhe investive oder investitionsvorbereitende Maßnahmen gegenüberstehen.
7. 6. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Gesamtkosten mindestens 500 EUR betragen (Bagatellgrenze).
7. 7. Der Zuschuss darf einen Betrag von 6.000 EUR pro Maßnahme nicht übersteigen. Eine Förderung oberhalb dieser Wertgrenze kann ausnahmsweise erfolgen, wenn eine Durchführung der Maßnahme im Besonderen öffentlichem Interesse liegt.
7. 8. Die Verwaltung und Organisation des Verfügungsfonds übernimmt die Gemeinde Senden und alle damit zusammenhängenden Zahlungen, Buchungsvorgänge und Verwaltungsaufgaben. Die Verwaltung setzt die Beschlüsse und Entscheidungen des Vergabegremiums um.

8. Fondsbeirat (Vergabegremium)

Zur Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln ist ein Fondsbeirat einzurichten. Der Fondsbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung.

Der Fondsbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des „ISEK Ortskern Senden“.

Der Fondsbeirat wird durch die Gemeinde Senden zusammengestellt, die Besetzung ist mit privaten und öffentlichen Akteuren vorgesehen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 4 Vertreter der Privaten (2 Immobilieneigentümer; 2 Unternehmen)
- 2 Vertreter der Gemeindeverwaltung
- 2 Vertreter aus dem Gemeinderat

Je Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen. Der Fondsbeirat ist beschlussfähig, wenn 50 % der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind (= 4 Personen). Stimmrecht bei der Abstimmung über Projektanträge haben nur Mitglieder oder deren Vertretung. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

Die Einberufung des Vergabegremiums erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Senden in Abhängigkeit der vorliegenden Förderanträge. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch die Gemeinde Senden, ebenso die Protokollführung.

Bei der Auswahl von Maßnahmen zur Förderung aus dem Verfügungsfonds soll sich das Vergabegremium von folgenden Kriterien leiten lassen:

- **Gebietskriterium**
Bezieht sich die Maßnahme auf das Programmgebiet?
- **Kongruenzkriterium**
Entspricht die Maßnahme den Zielen des ISEK Ortskern Senden?
- **Zielgruppenkriterium**
Werden Akteure aus dem Programmgebiet einbezogen?
- **Entwicklungskriterium**
Wird durch die Maßnahme eine Entwicklung in Gang gesetzt (Anschubwirkung) oder eine bereits bestehende Entwicklung unterstützt?
- **Nachhaltigkeitskriterium**
Bewirkt oder unterstützt die Maßnahme direkt oder indirekt eine längerfristige Entwicklung? Hat oder unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?
- **Kooperationskriterium**
Wird mit der Maßnahme die Entstehung oder Stärkung privat-öffentlicher Kooperationen gefördert?

9. Antragsteller und Zuwendungsempfänger

9. 1. Antragsteller und Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein.
9. 2. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Verfügungsfonds ist schriftlich an die Gemeinde Senden zu stellen (das Antragformular ist der An-

lage 3 dieser Richtlinie zu entnehmen).

9. 3. Die Gewährung von Verfügungsmitteln durch die Gemeinde Senden erfolgt auf der Grundlage dieser Vereinbarung und eines Zuwendungsbescheides- oder -vertrages an den Antragsteller / Zuwendungsempfänger.

10. Verfahren

- 10.1. Förderanträge nach dieser Richtlinie sind schriftlich mit Hilfe des von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Antragsformulars (Anlage 3) bei der Gemeinde Senden einzureichen. Es sind für die Einzelpositionen der Maßnahme Brutto- und Nettobeträge auszuweisen. Je Leistung („Einzelposition“) der Maßnahme sind in der Regel drei Angebote einzuholen. Die Gemeinde Senden prüft die Anträge auf Förderfähigkeit und Vereinbarkeit mit dem Ortsrecht.
- 10.2. Nach Antragseingang wird zunächst geprüft, ob das jeweilige Vorhaben nach den geltenden Förderrichtlinien der Städtebauförderung grundsätzlich förderfähig ist. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- 10.3. Die Festsetzung des Förderbetrages erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit dem Förderantrag einzureichen ist. Die Finanzierung muss durch die Einstellung der Privatmittel in den Fonds sichergestellt sein. Soweit der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird nur der Nettobetrag bezuschusst.
- 10.4. Der Zuschuss wird von der Gemeinde Senden auf Grundlage der Entscheidung des Vergabegremiums durch schriftlichen Bescheid dem Zuwendungsempfänger gewährt. Änderungen der Maßnahmen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Senden erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen.
- 10.5. Vor der schriftlichen Bewilligung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Auf Antrag kann die Gemeinde Senden dem Beginn einer Maßnahme vor der Entscheidung des Vergabegremiums (vorzeitiger Maßnahmenbeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Fördermittel kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 10.6. Die Maßnahme muss innerhalb des im Bewilligungsbescheid der Gemeinde Senden genannten Durchführungszeitraumes abgeschlossen sein.
- 10.7. Der Antragsteller muss nach Beschluss des Fondsbeirats bzw. vor Beginn der Maßnahme den privaten Eigenanteil gegenüber der Gemeinde Senden nachweisen überweisen. Nach Abschluss des Projekts und bei Vorlage der Rechnung(en) müssen diese im Original der Gemeinde Senden vorgelegt werden. Entsprechend der Rechnungshöhe wird der Förderanteil unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Förderbescheides an den Förderbegünstigten überwiesen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorgezogene Teilauszahlung vereinbart werden.
- 10.8. Der Antragssteller / Zuwendungsempfänger hat der Gemeinde Senden bis zum Abschluss der Maßnahme (Ende der Zweckbindungsfrist) jederzeit einzuräumen, die geförderten Projekte zu begutachten und die für die Förderung maßgeblichen Unterlagen zu sichten. Über die Umsetzung der geförderten Maßnahmen wird regelmäßig Öffentlichkeitsarbeit geleistet. Der Antragsteller erklärt sich bereit, Materialien für Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt ebenfalls für eine eventuelle Rechtsnachfolge des Zuwendungsempfängers.

- 10.9. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bescheid gemäß Ziffer 10.3 zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss entsprechend zu verringern.
- 10.10. Im Fall des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder im Fall falscher Angaben des Antragstellers kann eine Fördermittelzusage gemäß Ziffer 10.4 – auch nach Gewährung des Zuschusses – durch die Gemeinde Senden widerrufen bzw. zurückgenommen werden.

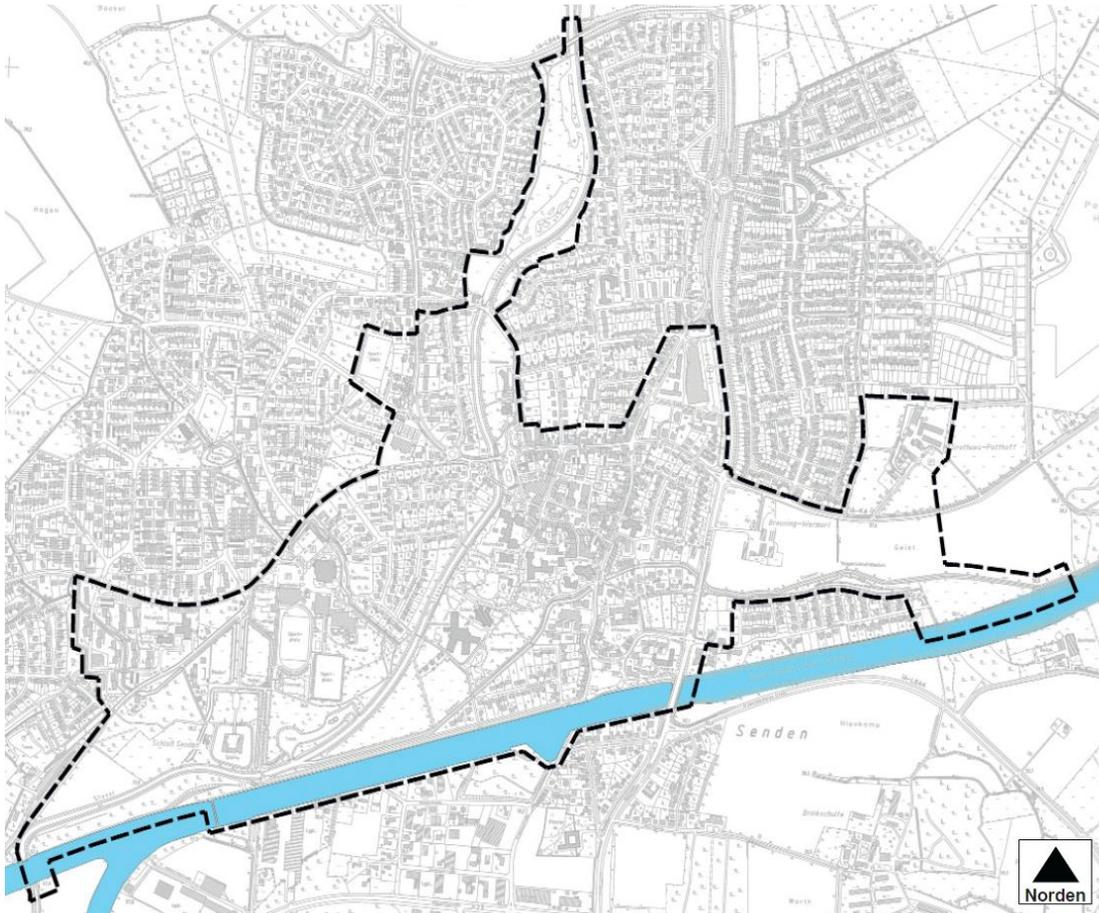
11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Senden in Kraft.

Anlage 1

zur Richtlinie der Gemeinde Senden über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)

Stadtumbaugebiet gem. § 171 b BauGB



Abgrenzung Stadtumbaugebiet „Ortskern Senden“ (ohne Maßstab)

Anlage 2

zur Richtlinie der Gemeinde Senden über die Vergabe von Finanzmitteln des Verfügungsfonds im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK)

Beispiele zu investiven, investitionsvorbereitenden und nicht-investiven Maßnahmen

Investive Aufgaben und Maßnahmen:

- Umsetzung von Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum (als Inszenierung/Markierung/Inwertsetzung des Quartiers und somit als Ergänzung zur Funktionsbeleuchtung)
- (Bauliche) Gestaltung von Eingangssituationen in ein Quartier (zur Ablesbarkeit von Quartieren)
- Gestaltung von Innenhöfen, Schaffung von Zugängen und Verbindungen von Bereichen
- Aufstellung von Beschilderungs- und Leitsystemen
- Aufstellung von Informationstafeln (z. B. über den Handelsbesatz, ähnlich wie in Einkaufszentren)
- Aufbau von Informationsterminals
- Grün- und Blumengestaltung
- Aufstellen von Bänken und anderen Verweilmöglichkeiten
- Aufstellen von Spielgeräten und Spielstationen für Kinder
- Schaffung von Bewegungsflächen für alle Generationen
- Aufstellen von Fahrradständern
- Aufstellen von Müllbehältern und Aschenbechern
- Gestaltung von Plätzen
- Gestaltung von Parkplätzen
- Gestaltung von Schalt- und Stromkästen
- Aufstellung von Bannern zur Beeinflussung der räumlichen Wirkung von Straßen
- Gestaltung von Straßenräumen (Erneuerung von Gehweg- und Straßenbelägen)
- Zwischennutzung von Baulücken (Gestaltung und Nutzung auf Zeit)
- Kunst im öffentlichen Raum
- Bau von öffentlichen Toilettenanlagen

Investitionsvorbereitende Aufgaben und Maßnahmen:

- Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte für die Umsetzung der Maßnahmen unter Beteiligung der Akteure vor Ort (z. B. Lichtkonzepte, Möblierungskonzepte, Verweilkonzepte, Gestaltungskonzepte)
- Erarbeitung von Standortprofilen (Einzelhandel/Flächennutzungen/Branchenmix)
- Erarbeitung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten für Flächen im öffentlichen oder privaten Raum

- Erarbeitung von Umnutzungskonzepten, z. B. für Ladenflächen, Flächen im öffentlichen Raum, ...
- Investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümern (Schwerpunkte: Gestaltung und Nutzung von Immobilien – insbesondere in den Erdgeschosslagen – Zusammenlegung von Ladenlokalen)
- Erarbeitung von Gestaltungsleitfäden, u. a. für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen von Geschäften im öffentlichen Raum, Außengastronomie
- Durchführung von Wettbewerben, z. B. für die künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum
- Eigentümer-, Unternehmens- und Passantenbefragungen

Nicht-investive Aufgaben und Maßnahmen:

- Aufbau und Pflege von Immobiliendatenbanken
- Neugestaltung von Anlieferverkehr
- Durchführung von Veranstaltungen und Märkten (aller Art) zur Frequenzsteigerung, Kundenbindung oder Kundenneugewinnung
- Serviceoffensiven zur Kundenbindung
- Einrichtung von Kinderbetreuung
- Einrichtung von Gepäckaufbewahrungsmöglichkeiten
- Einrichtung eines Lieferservice für Kunden
- Durchführung von Marketingaktionen (z. B. Broschüren, Flyer, Plakate, Internet, Merchandising-Artikel) – insbesondere zur Markenbildung und Orientierung
- Erstellung von Standortbroschüren für potenzielle Investoren (und Immobilieneigentümer)
- Parkgebührenerstattung
- Einstellung von Quartiershausmeistern oder Servicekräften für das Quartier (Sicherheit und Sauberkeit)
- Einstellung von Kontrolldiensten im Quartier (insbesondere nachts)
- Ergänzung der Reinigungsintervalle im Straßenraum
- Optimierung der Abfuhrzeiten, z. B. für Müll und gelbe Säcke
- Durchführung von Aktionen gegen die Taubenproblematik
- Einrichtung von „Runden Tischen“ für Makler und Architekten
- Einrichtung von „Flächenpools“ zur Optimierung des Branchenmixes
- Entwicklung neuer Mietmodelle für Eigentümer

Quelle: Arbeitshilfe Verfügungsfonds – Herausgeber Netzwerk Innenstadt NRW, Münster, November 2013